

243
Entscheid. Senat (2. d. Senats)

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 64/80

BESCHLUSS

In der Entschädigungssache

Sala A [REDACTED], geb. K [REDACTED],

4435 F [REDACTED] Avenue, U.W., C [REDACTED], O [REDACTED] [REDACTED], USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

A [REDACTED]straße 3, M [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 11. Zivilsenat des Obergerichtshofes hat am 19. Juni 1980 durch den Vorsitzenden Richter von Hof als Präsident, 1. B. Buchs, 2. B. Thurn und Gärtnert beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats des Obergerichtshofes (Nachen vom 23. September 1979) wird zurückgewiesen.

Die unterverrichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r u n d

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Ohne Rechtsfehler verneint das Berufungsgericht einen Ermessensfehler des Beklagten bei der Verweigerung der Abhilfe. Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des Landesgerichtshofes, daß Abhilfe verweigert werden kann, wenn Anhaltspunkte dafür fehlen, daß die frühere Entscheidung im Ergebnis unrichtig gewesen ist (ZVI Nr. 1976, 199 m.w.H.). Auch die Verfahrensrügen der Klägerin führen nicht zur Zulassung der Revision.

Hal

Zorn